

Reg. Nr. 14.2.1.32

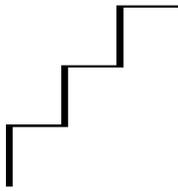
Nr. 14-18.026.01

Neuregelung der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Riehen

Kurzfassung:

Die Einwohnergemeinde Riehen hat ihre Mitarbeitenden für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) versichert. Die Rahmenbedingungen für diesen Anschluss haben sich mit der vom Grossen Rat am 4. Juni 2014 beschlossenen Totalrevision des Pensionskassengesetzes sowie der vom Verwaltungsrat der PKBS beschlossenen Senkung des technischen Zinssatzes grundlegend geändert. Dadurch wurde auch für die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen eine Neuregelung unumgänglich. In der Paritätischen Kommission Pensionskasse der Gemeinde haben die Sozialpartner seit Juni 2014 an insgesamt acht Sitzungen unter Beizug eines Pensionsversicherungsexperten die neue Regelung verhandelt und sich Anfang November 2014 einstimmig auf eine Lösung mit folgenden Eckwerten verständigt:

1. Versicherung der Mitarbeitenden gemäss dem "Plan Staat", also dem gleichen Vorsorgeplan wie für das Personal des Kantons. Dies bedeutet
 - einen Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat;
 - eine Erhöhung des Rentenalters von 63 auf 65 Jahre;
 - Sparbeiträge, welche modellmässig (Beitragsprimat) das heutige Leistungsziel von 65% des letzten versicherten Lohnes ermöglichen sollen, allerdings erst im Alter 65;
 - eine Beibehaltung einer vergünstigten vorzeitigen Pensionierung sowie einer AHV-Überbrückungsrente;
 - nach Alter gestaffelte Sparbeiträge (16,5% bis 28,5%) sowie ein Risikobeitrag von 5.5%;
 - eine Beibehaltung des heutigen Beitragsschlüssel (1/3 Arbeitnehmende zu 2/3 Arbeitgeberin beim Sparbeitrag; 1,5% zu 4,0% beim Risikobeitrag)
2. Eine solide Besitzstandslösung analog der Lösung des Kanton, d.h.
 - voller Besitzstand der im Alter 63 versicherten Altersrente für ältere Mitarbeitende (Alter 58 bis 63);
 - für Mitarbeitende zwischen Alter 57 und 53 einen linear abnehmenden Anteil davon;
 - jüngere Mitarbeitende erhalten in Abhängigkeit der geleisteten Dienstjahre einen Besitzstand für die Primatumstellung von 1/38 pro Dienstjahr.
3. Berechnung der Besitzstandskosten mit einem tieferen Projektionszins als der Kanton, was gegenüber der kantonalen Berechnung zu einer Reduktion der Besitzstandskosten von 40% führt.
4. Verwendung dieser Einsparungen beim Besitzstand zur Stärkung des Deckungsgrads, indem die Arbeitgeberin eine entsprechende Einmaleinlage in das Vorsorgewerk leistet.
5. Wechsel ins System der Teilkapitalisierung. Dies führt nach neuem PK-Gesetz dazu, dass die Sparguthaben der Versicherten mit einem fixen Zins von 3% verzinst werden.



Damit der Wechsel in die Teilkapitalisierung nicht zulasten der späteren Generation geht, werden zusätzlich zur Einmaleinlage der Arbeitgeberin folgende Massnahmen ergriffen:

- Auf 10 Jahre befristete Stabilisierungsbeiträge der Arbeitnehmenden von 1,6% des versicherten Lohnes;
- Auf 10 Jahre befristete Stabilisierungsbeiträge der Arbeitgeberin von 4,5% des versicherten Lohnes;
- Teuerungsverzicht der Rentenbeziehenden im Gegenwert der Hälfte der Stabilisierungsbeiträge der Arbeitgeberin.

Diese Massnahmen führen (berechnet mit dem Stichtag 31. Dezember 2013) zu einmaligen Kosten der Arbeitgeberin von insgesamt CHF 10,5 Mio. sowie zu einer jährlichen Belastung von rund 1 Mio. Franken über 10 Jahre¹. Insgesamt betragen die Kosten der Gemeinde für diese grundlegende Neuordnung der beruflichen Vorsorge somit rund CHF 21 Mio. Dem stehen auf Seiten der Arbeitnehmenden und der Rentenbeziehenden Lasten und Kosten von insgesamt rund CHF 19 Mio. gegenüber. Davon tragen die Arbeitnehmenden knapp CHF 4 Mio. direkt über Zusatzbeiträge und CHF 10 Mio. indirekt über die Erhöhung des Rentenalters. CHF 5,4 Mio. entfallen auf den Gegenwert des Teuerungsverzichts der Rentenbeziehenden.

Mit dieser Übereinkunft konnten sich die Sozialpartner auf eine Lösung verständigen, bei welcher die Mitarbeitenden der Gemeinde auch in Zukunft über eine mit dem Personal des Kantons vergleichbare Pensionskassenlösung verfügen, sodass Risiken betreffend Rekrutierung diesbezüglich keine Nachteile erleidet. Durch die in der Kommission ausgehandelte Abweichung von der kantonalen Lösung (tieferer Projektionszins bei der Bestandsberechnung) und der dadurch ermöglichten Einmaleinlage der Arbeitgeberin sichert die Gemeinde jedoch den Wechsel in die Teilkapitalisierung besser ab als der Kanton. Während die kantonalen Massnahmen für den Bereich Staat in der Erwartung zu einem Deckungsgrad von 99,4% Ende 2024 führen², stärken die von der Paritätischen Kommission Pensionskasse vorgeschlagenen Massnahmen den Deckungsgrad bei Erreichen der Sollrendite um rund 9 Prozentpunkte³ (Erhöhung von knapp 96% auf knapp 105%). Falls die Sollrendite nicht erreicht wird, so kann sie während 7 Jahren um einen Prozentpunkt unterschritten werden und der Deckungsgrad sinkt dennoch nicht unter seine Startgrösse von knapp 96%.

Politikbereich:	Ressourcen
Auskünfte erteilen:	Daniel Albietz, Gemeinderat, Tel. 061 606 30 00 Hansjörg Wilde, Gemeindepräsident, 061 646 82 40 David Studer, Fachbereich Recht, 061 646 82 83

November 2014

¹ Stand Ende 2013 sind 4,5% der versicherten Lohnsumme CHF 1,080 Mio. Dieser Wert ändert sich entsprechend mit den Schwankungen der Lohnsumme.

² Auszug aus der Präsentation "Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Basel-Stadt", gehalten anlässlich des Kundenanlasses der PKBS vom 18. Juni 2014 von Dr. Peter Schwendener, Leiter Finanzverwaltung

³ Stand Ende 2013; unter Berücksichtigung der Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden auf 3,0%; statische Betrachtung.



I. Ausgangslage und Darlegung der zeitlichen Dringlichkeit

Ursprüngliche Frist: 30. Juni 2015

Die Einwohnergemeinde Riehen hat sich zur Durchführung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) angeschlossen. Mit Beschluss vom 4. Juni 2014 hat der Grosse Rat das Pensionskassengesetz einer Totalrevision unterzogen und eine Senkung des technischen Zinses⁴ von 4.0% auf 3.0% gutgeheissen. Für die PKBS und ihre angeschlossenen Institutionen haben sich damit die Rahmenbedingungen grundlegend geändert, was zu weitreichenden versicherungstechnischen Anpassungen führt. Für das Personal des Kantons und seiner grossen Beteiligungen BVB, IWB und Spitäler ("Bereich Staat") wird die neue Lösung bereits gesetzlich im Pensionskassengesetz und im Personalrecht geregelt. Die übrigen angeschlossenen Institutionen, unter ihnen auch die Gemeinde Riehen, haben von der PKBS eine Frist bis zum **30. Juni 2015** erhalten, um über ihre zukünftige Pensionskassenlösung zu entscheiden und die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Die Inkraftsetzung des Gesetzes und der Zeitpunkt der Senkung des technischen Zinses ist auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

Vorgabe der Stiftungsaufsicht: 31. Dezember 2014

Mitte September 2014 hat die PKBS die Gemeinde darüber informiert, dass die Frist um ein halbes Jahr vorverlegt werden muss, falls die Gemeinde Riehen den identischen Weg wie der Kanton einschlagen, also ihr Vorsorgewerk ebenfalls im System der Teilkapitalisierung führen wolle. Die wesentlichen Beschlüsse für die Neuordnung der beruflichen Vorsorge müssten in diesem Fall somit bereits bis zum **31. Dezember 2014** vorliegen. Der Grund für diese Fahrplanänderung sind zeitliche Vorgaben der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB): Die BSABB stellt sich auf den Standpunkt, gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenvorsorge (BVG) müssten für einen Wechsel in die Teilkapitalisierung bereits per 1. Januar 2015 die dafür notwendige Staatsgarantie sowie der Finanzierungsplan vorliegen. Diese Vorgaben stellen insofern eine Überraschung dar, als der Wechsel in die Teilkapitalisierung erst per 1. Januar 2016 erfolgt und es deshalb von der Sache her nicht einleuchtet, weshalb bereits ein Jahr früher eine Staatsgarantie vorliegen muss. Die BSABB ist jedoch auch auf entsprechende Intervention der Gemeinde nicht von ihrer diesbezüglichen Haltung abgewichen und hat Mitte Oktober 2014 nochmals schriftlich festgehalten, dass es keine Möglichkeit der Fristerstreckung gibt, somit per Ende 2014 sämtliche Voraussetzungen für die Teilkapitalisierung erfüllt sein müssten, andernfalls der Weg der Teilkapitalisierung für das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen nicht mehr zur Verfügung stehe.

Konsens der Sozialpartner auf eine Lösung in der Teilkapitalisierung

Die Sozialpartner in der Paritätischen Kommission Pensionskasse haben sich auf eine Lösung in der Teilkapitalisierung verständigt. Falls der Einwohnerrat dem Vorschlag der Kommission folgt, dann müssen die dafür notwendigen Beschlüsse noch in diesem Jahr erge-

⁴ Der Verwaltungsrat der PKBS hat die Höhe des technischen Zinssatzes festzulegen. Alle Berechnungen, welche für den Grossratsbeschluss relevant waren, basierten auf einem technischen Zinssatz von 3,0%.



hen. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat das Geschäft deshalb mit ausserordentlicher zeitlicher Dringlichkeit.

Welche Beschlüsse müssen bis Ende Jahr vorliegen?

Gemäss den Vorgaben der BSABB betreffen die Beschlüsse die für den Wechsel in die Teilkapitalisierung erforderliche Staatsgarantie, die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade sowie einen Finanzierungsplan, welcher das finanzielle Gleichgewicht langfristig sicherstellt. Weil das Vorliegen eines Finanzierungsplans verlangt wird, muss jedoch bereits per Ende 2014 feststehen, wie die zukünftige Vorsorgelösung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen aussieht.

Gemäss dem geltenden Personalrecht richtet sich die berufliche Vorsorge nach dem geltenden Anschlussvertrag. Der Anschlussvertrag kann als wichtiger Vertrag nur mit Genehmigung oder Ermächtigung des Einwohnerrats abgeschlossen werden. Der neue Anschlussvertrag mit der PKBS kann nicht bis Ende Jahr ausformuliert werden, weil die technischen Voraussetzungen (insbesondere die Vorsorgepläne) noch nicht im Detail vorliegen. Dem Einwohnerrat wird deshalb ein Beschluss unterbreitet, gemäss welchem der Gemeinderat ermächtigt wird, einen Anschlussvertrag mit der PKBS mit genau definierten Eckpunkten abzuschliessen.

II. Grösste Herausforderung: Senkung des technischen Zinssatzes

Der Grosse Rat hat am 4. Juni 2014 die Totalrevision des Pensionskassengesetzes (PKG) sowie die damit verbundenen Revisionen des kantonalen Personal- und Lohngesetzes verabschiedet. Der Grund für diese Revision waren einerseits neue bundesrechtliche Vorschriften über die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, andererseits die bereits im November 2013 vom Verwaltungsrat der PKBS beschlossene Senkung des technischen Zinssatzes von 4,0% auf 3,0%. Diese Senkung stellt auch für das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen eine grosse Herausforderung dar und führt zu einem umfassenden Anpassungsbedarf. Worum geht es? Die PKBS kalkuliert ihre Leistungen heute mit einer Sollrendite von 4,6% ("technischer Zinssatz plus Aufbau von Rückstellungen"). Diese Rendite kann aufgrund des rekordtiefen Zinsniveaus heute mit relativ sicheren Anlagen nicht mehr erwirtschaftet werden, weshalb der technische Zinssatz auf 3,0% gesenkt wird. Wird der technische Zins gesenkt, dann

- erhöht sich das für die laufenden Renten notwendige Vorsorgekapital, was den Deckungsgrad belastet und Sanierungsmassnahmen notwendig macht;
- müssen die für die Aktiven versicherten Leistungen reduziert oder die Beiträge erhöht werden, um das Finanzierungsgleichgewicht zu wahren;
- ist für Mitarbeitende kurz vor der Pensionierung eine Besitzstandsregelung üblich, welche grundsätzlich durch eine Einmaleinlage der Arbeitgeberin finanziert wird.

Konkret bedeutet dies für das Vorsorgewerk der Gemeinde Folgendes:



Zusätzlich notwendiges Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden: Eine Senkung des technischen Zinses um 1% löst einen erhöhten Kapitalbedarf auf dem Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner von ca. 10% aus. Für das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen (berechnet per Stichtag 31.12.2013) sind dies einmalige Kosten von rund CHF 10 Mio. Diese Kosten gehen zu Lasten des Deckungsgrads. Aufgrund des für die laufenden Renten nötigen zusätzlichen Vorsorgekapitals sinkt der Deckungsgrad nach Umstellung von 100,6% auf 95,7%. Diese Folge ist unumgänglich, da laufende Renten nicht gekürzt werden dürfen.

Notwendigkeit einer Besitzstandslösung der Aktivversicherten: Falls die Gemeinde Riehen ihren Mitarbeitenden die gleichen Besitzstandsleistungen gewährt wie der Kanton für sein Personal, dann würden sich diese Kosten (berechnet per Stichtag 31.12.2013) auf CHF 10,5 Mio. belaufen.

Kein Finanzierungsgleichgewicht mehr zwischen Beiträgen und Leistungen: Um bei einem technischen Zins von 3,0% genügend Vorsorgekapital für gleichbleibende Leistungen anzusparen, genügen die heutigen Sparbeiträge nicht mehr. Für die Beibehaltung der Leistungen wären zusätzliche Sparbeiträge von rund 4% der versicherten Lohnsumme (dies entspricht dem Betrag von rund CHF 1 Mio. pro Jahr) oder eine Erhöhung des Rentenalters von 63 auf 65 erforderlich.

Der Grosse Rat hat die Auswirkungen und Kostenfolgen dieser Senkung bei der Konzipierung der neuen Vorsorgelösung berücksichtigt. Diese Lösung gilt jedoch nur für das Personal des Kantons und seiner wichtigen Beteiligungen. Die Gemeinde Riehen muss deshalb eine eigene Lösung ausarbeiten.

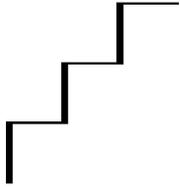
III. Vorgehensweise und Rückblick

1. Erarbeitung der neuen Lösung durch die Paritätische Kommission Pensionskasse

Im Recht der beruflichen Vorsorge muss für gewisse Beschlüsse, z. B. Wahl oder Wechsel des Vorsorgeplans, Kündigung des bestehenden Anschlussvertrags und Neuanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung das Personal miteinbezogen werden. Der Gemeinderat hat für diesen Einbezug die Paritätische Kommission Pensionskasse eingesetzt, in welcher je drei Vertreter der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeberin Einsitz haben. Die Kommission ist - wie nachfolgend kurz dargelegt wird - bereits seit längerem mit der Überprüfung der beruflichen Vorsorge der Gemeinde betraut. Der Gemeinderat hat deshalb nach Vorliegen der kantonalen Lösung die Paritätische Kommission damit beauftragt, eine Lösung für die Neuordnung der beruflichen Vorsorge in Riehen auszuarbeiten. Die Kommission hat seither an insgesamt acht Kommissionssitzungen mit Unterstützung des Pensionsversicherungsexperten Patrick Spuhler (Swisscanto Vorsorge AG) die neue Vorsorgelösung beraten und sich Anfang November 2014 mit einstimmigem Beschluss auf eine Lösung verständigt.

2. Vorarbeiten der Kommission seit 2009

Bei der Ausarbeitung dieser Lösung, welche nachfolgend dargestellt wird, konnte die Kommission bereits auf umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen: Bereits mit Zwischenbericht



vom November 2009 hatte die Kommission im Rahmen eines Auftrags des Einwohnerrats die geltende Lösung sowie die Voraussetzungen und Folgen einer Auflösung des Anschlussvertrags mit der PKBS einer umfassenden Beurteilung unterzogen. Ein Entscheid war damals jedoch noch nicht möglich, da zwischen den Sozialpartnern kein Konsens über den Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat gefunden werden konnte. Aufgrund eines Folgeauftrags des Einwohnerrats hat die Kommission nach dem Grundsatz "gleiche Leistungen wie bisher" im 2010 bei unterschiedlichen Anbietern Offerten zu Vorsorgelösungen im Beitragsprimat eingeholt. Nach Vorliegen des Ergebnisses, wonach das Angebot der PKBS marktkonform ist, hat der Einwohnerrat im Dezember 2010 eine Verlängerung des Anschlussvertrags mit der PKBS bis zum 31. Dezember 2015 genehmigt mit dem Auftrag, die Überprüfung der beruflichen Vorsorge bis zu diesem Zeitpunkt abzuschliessen. Die Kommission konnte anschliessend die Arbeiten nicht weiterführen, da sie zunächst die seit langem angekündigte Totalrevision des Pensionskassengesetzes abwarten musste. Nach Vorliegen des neuen Gesetzes im Juni 2014 hat die Kommission ihre Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen und Anfang November 2014 abgeschlossen.

3. Offerteinholung bei anderen Versicherungsträgern

Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung in der Teilkapitalisierung ist nur bei der PKBS möglich. Da die Kostenseite eines Vorsorgeplans durch die Frage der Finanzierung des Vorsorgewerks (Voll- oder Teilkapitalisierung) nicht tangiert wird, hat die Kommission trotzdem Vergleichsofferten analog dem "Plan Staat" bei verschiedenen Anbietern eingeholt, um die Konkurrenzfähigkeit des Angebots der PKBS abzuklären. Zehn Anbieter der sämtlichen im Vorsorgemarkt bekannten drei "Systeme" (Vollversicherung; Sammelstiftung mit einem einzigen Deckungsgrad und Sammelstiftung mit Deckungsgrad pro Anschluss wie heute bei der PKBS) wurden von der Kommission zur Offertstellung eingeladen. Davon haben jedoch nur die Bâloise und die Swissscanto Flex eine Offerte eingereicht, wobei nur die Swissscanto Flex auch die Übernahme der laufenden Renten offeriert hat. Die meisten Absagen erfolgten wegen des vergleichsweise hohen Rentenbestands, den die Anbieter - mit der einen erwähnten Ausnahme - nicht zu übernehmen gewillt waren. Es ist damit nur eine vollständige Offerte eingegangen. Auf der Prämien- und Zinsergebnisseite wäre die Swissscanto Flex mit der PKBS vergleichbar. Ein Vorteil wäre, dass die direkte Beteiligung am Zinsergebnis für die Rentenbeziehenden wegfallen würde. Als Hauptnachteil entstünden jedoch Zusatzkosten von rund CHF 10 Mio. für die Übernahme der laufenden Renten. Die Offerteinholung hat damit bestätigt, dass keine mit der PKBS konkurrenzfähigen alternativen Anschlussmöglichkeiten bestehen. Im Anhang II findet sich eine Offertübersicht mit den angeschriebenen Vorsorgeeinrichtungen sowie der jeweiligen Begründung für die Absagen.

IV. Die von den Sozialpartnern ausgehandelte Riehener Lösung

1. Wechsel in die Teilkapitalisierung

Ein zentraler Bestandteil der kantonalen Lösung ist der Wechsel vom System der Voll- ins System der Teilkapitalisierung. Aus den nachfolgenden Gründen schlägt die Paritätische



Kommission Pensionskasse vor, dass das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen zukünftig ebenfalls im System der Teilkapitalisierung geführt wird:

Was bedeutet die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung?

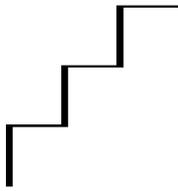
Das Bundesrecht lässt für öffentlich-rechtliche Pensionskassen eine Finanzierung ihrer Vorsorgeleistungen in Teilkapitalisierung zu. Dabei sollen die Leistungen mindestens zu 80% kapitalisiert sein. Eine Kasse mit einem Deckungsgrad von 80% finanziert somit ihre Leistungen zu 4/5 im Kapitaldeckungs- und zu 1/5 im Umlageverfahren. Damit leuchtet auch ein, wieso eine solche Lösung nur bei öffentlich-rechtlichen Kassen zulässig ist: Es ist davon auszugehen, dass ein Kanton oder eine Gemeinde immer wieder junges Personal anstellen wird, bzw. dass die Arbeitgeberin nicht untergehen wird. Das Bundesrecht erachtet deshalb den Bund, die Kantone und die Gemeinden als garantiefähig und erlaubt deren Kassen, das System einer Teilkapitalisierung zu wählen.

Für die im Umlageverfahren finanzierten 20% muss eine Staatsgarantie bestehen, welche im Falle einer Teilliquidation, d. h. bei erheblicher Bestandesverminderung, zum Tragen käme. Damit werden sowohl die austretenden als auch die verbleibenden Versicherten geschützt. Für Riehen stehen allerdings keine diesbezüglich relevanten Auslagerungsprozesse an, so dass diese Bestimmungen keine grosse Bedeutung haben. Zudem sind im Bundesrecht Vorschriften vorgesehen, welche eine Sanierung verlangen, falls sich die Vorsorge zulasten der aktiven Versicherten verschlechtern sollte.

Der grosse Vorteil der Teilkapitalisierung aus Sicht der Gemeinde Riehen ist derjenige, dass mit einem angenommenen Startdeckungsgrad von rund 95% die Zielvorgabe des Bundes von 80% deutlich überschritten wird und somit eine Wertschwankungsreserve im Umfang der Differenz zwischen 95% und 80% besteht. Würde hingegen die Vollkapitalisierung beibehalten, müsste auf einen Deckungsgrad von 100% saniert werden, wobei bei einem Deckungsgrad von 100% noch keine Wertschwankungsreserve vorhanden ist. Für die versicherungstechnischen Einzelheiten wird auf die Darlegung im Anhang verwiesen.

Zinsregelung in der Teilkapitalisierung

Bei einem Wechsel ins System der Teilkapitalisierung werden die Sparguthaben der Versicherten ab einem Deckungsgrad von 83,5% von Gesetzes wegen mit einem Zins in der Höhe des technischen Zinssatzes verzinst (§ 5 Abs. 3 Pensionskassengesetz). Dies ist im System der Vollkapitalisierung aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben nicht möglich, da eine Verzinsung über dem BVG-Mindestzinssatz von aktuell 1,75% erst bei Vorliegen einer Schwankungsreserve in der Höhe von rund 10% zulässig ist. Im System der Teilkapitalisierung dürfen demgegenüber aus oben erwähnten Gründen (Schwankungsreserve für den Teil über 80%) die Sparguthaben mit einem höheren Zins verzinst werden als dem BVG-Mindestzins. In der Vollkapitalisierung ist dies, wie erwähnt, nicht möglich: Hier besteht für das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen bei einem Deckungsgrad von 96% vorsorgerechtlich noch kein Franken Schwankungsreserve, sondern im Gegenteil noch eine Unterdeckung, welche im Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen einem Betrag von rund CHF 10 Mio. entsprechen würde.



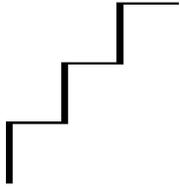
Die Wahl des Systems der Voll- oder Teilkapitalisierung hat damit nicht nur Auswirkungen auf die Finanzierung, sondern entscheidet auch darüber, ob bzw. ab wann die Sparguthaben mit einem fixen Zins in der Höhe des technischen Zinssatzes verzinst werden dürfen. Für die zukünftige Rentenhöhe hat diese Frage grosse Auswirkungen: Mit Zins und Zinseszins führt beispielsweise eine Minderverzinsung gegenüber dem technischen Zins von einem Prozent über 10 Jahre zu einer Renteneinbusse von über 10%. Für eine mit dem Kanton vergleichbare Pensionskassenlösung reicht es demnach nicht aus, die Mitarbeitenden nach demselben Vorsorgeplan wie das Personal des Kantons zu versichern, sondern es braucht zusätzlich einen Wechsel in die Teilkapitalisierung; andernfalls steht bereits aufgrund des heutigen Deckungsgrads fest, dass sie über Jahre eine tiefere Verzinsung hinnehmen müssten.

Da auch im System der Teilkapitalisierung bei entsprechender Ausgestaltung sichergestellt ist, dass die Lasten nicht auf spätere Generationen verschoben werden, haben sich die Sozialpartner auf eine Lösung in der Teilkapitalisierung verständigt, damit eine mit dem Kanton vergleichbare Pensionskassenlösung vorgeschlagen werden kann.

Festlegung von zwei Ausgangsdeckungsgraden

Damit einerseits die Höhe der Staatsgarantie klar definiert ist und andererseits feststeht, ab wann das Vorsorgewerk auch in der Teilkapitalisierung zwingend saniert werden muss, verlangt das BVG, dass zwei "Ausgangsdeckungsgrade" festgelegt werden: Der globale Ausgangsdeckungsgrad (Aktive und Rentenbeziehende zusammen) und der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten. Der globale Ausgangsdeckungsgrad ist im Pensionskassengesetz festgesetzt und beträgt 80%. Ausgehend vom globalen Ausgangsdeckungsgrad wird der Ausgangsdeckungsgrad der aktiv Versicherten berechnet. Im System der Teilkapitalisierung ist für die Rentenbeziehenden unabhängig vom effektiven Deckungsgrad immer soviel Vorsorgevermögen zu "reservieren", dass das für die Renten notwendige Vorsorgekapital zu 100% gedeckt ist (die Renten sind immer voll kapitalisiert). Das verbleibende Vermögen wird dann gedanklich den aktiven Versicherten zugewiesen und ergibt den Deckungsgrad für die aktiven Versicherten. Die Höhe des Ausgangsdeckungsgrads der Aktiven hängt deshalb vom Verhältnis des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden zu demjenigen der Aktiven ab.

Bei einem Anteil von 50% zu 50% und einem globalen Ausgangsdeckungsgrad von 80% läge der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten damit nicht bei 80%, sondern lediglich bei 60%. Da das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden, wie soeben ausgeführt, immer voll kapitalisiert sein muss, sind von den 80% des globalen Ausgangsdeckungsgrads bereits 50% für das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden reserviert, womit für die aktiven Versicherten nur noch 30% übrig bleiben. Bezogen auf ihren 50prozentigen Anteil am gesamten Vorsorgekapital ergibt dies einen Ausgangsdeckungsgrad der aktiv Versicherten von 60%. Der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten darf nun ebenfalls nicht mehr unterschritten werden bzw. bei dessen Unterschreitung müssen zwingend Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. Im für diesen Deckungsgrad massgeblichen Zeitpunkt per 1. Januar 2012 resultiert für das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen ein Ausgangsdeckungsgrad der Aktiven von 56%. Dieser Ausgangsdeckungsgrad ist eine rechtliche Grösse und



sagt wenig darüber aus, wie gut die finanzielle Lage des Vorsorgewerks ist. Denn er berücksichtigt nicht, dass Riehen ja bereits mit einer beachtlichen Wertschwankungsreserve (Anteil über den 80%) in das System der Teilkapitalisierung startet.

Sinken der globale Deckungsgrad oder der Deckungsgrad für die aktiven Versicherten unter 80% bzw. unter 56%, sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Damit werden die aktiven Versicherten vor einer Verschlechterung des Aktiven-Rentnerverhältnisses geschützt. Unter Einbezug der Wertschwankungsreserve beträgt der globale Deckungsgrad Ende 2013 96%, derjenige für die aktiven Versicherten 91%, sodass gegenüber den 80% bzw. 56% ein entsprechender Puffer besteht.

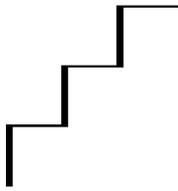
2. Gleiche Vorsorgelösung wie der Kanton ("Plan Staat")

Die Versicherung der Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen soll gemäss Vorschlag der Kommission nach dem "Plan Staat" erfolgen, also dem gleichen Vorsorgeplan wie für das Personal des Kantons. Dies bedeutet

- einen Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat;
- eine Erhöhung des Rentenalters von 63 auf 65 Jahre;
- Sparbeiträge, welche modellmässig (Beitragsprimat) das heutige Leistungsziel von 65% des letzten versicherten Lohnes ermöglichen sollen, allerdings erst im Alter 65;
- eine Beibehaltung einer vergünstigten vorzeitigen Pensionierung sowie einer AHV-Überbrückungsrente;
- nach Alter gestaffelte Sparbeiträge (16,5% bis 28,5%) sowie ein Risikobeitrag von 5,5%;
- eine Beibehaltung des heutigen Beitragsschlüssels (1/3 Arbeitnehmende zu 2/3 Arbeitgeberin beim Sparbeitrag; 1,5% zu 4,0% beim Risikobeitrag)

Erläuterungen zum Primatwechsel

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen sind heute im Leistungsprimat versichert. Damit ist die versicherte Altersrente als fester Prozentsatz des versicherten Lohnes vorgegeben. Die Spezialität des Leistungsprimats liegt darin, dass jede Lohnerhöhung voll versichert ist. Dies führt mit zunehmendem Alter zu einem ansteigenden Nachfinanzierungsbedarf; dieser beträgt heute im Alter 60 beispielsweise 824% der Lohnerhöhung (heutiger Tarif). Gemäss dem heutigen Plan im Leistungsprimat fallen die reglementarischen Beiträge bis Alter 44 zudem höher aus als die technisch benötigten Beiträge, d. h. bei einem Austritt bis Alter 44 ist die Austrittsleistung tiefer als die (verzinst) Summe der bis dahin geleisteten Beiträge. Ab Alter 44 besteht dann eine zunehmende Unterfinanzierung, d. h. es wird auf den individuellen Sparguthaben ein höherer Betrag als die effektiven Beiträge gutgeschrieben. Dieses Modell geht davon aus, dass die Eintritte in jungen Jahren erfolgen und entsprechende Solidaritäten geleistet werden, von welchen dann anschliessend profitiert werden kann.



Mit dem Wechsel ins Beitragsprimat fällt die betragsmässig garantierte Altersrente weg. Im Beitragsprimat wird für jede versicherte Person mittels Sparbeiträgen, Einlagen und Zinsen ein Sparkapital aufgebaut, das bei Pensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt wird. Im Beitragsprimat wird zwar ebenfalls von einem Leistungsziel (im "Plan Staat" weiterhin 65% des letzten versicherten Lohns) gesprochen. Ob dies erreicht wird, hängt jedoch davon ab, ob eine Pensionskasse die für die Bestimmung ihres Ziels einberechnete langfristige "Realverzinsung" (Differenz zwischen Zins und Lohnerhöhung) ihren Versicherten effektiv auch gutschreiben kann. Da die Höhe der künftigen Renten jedoch nicht mehr garantiert ist, fällt der Nachfinanzierungsbedarf bei Lohnerhöhungen, welcher wie oben dargelegt sehr hoch ausfallen kann, weg. Im Beitragsprimat werden zudem keine Solidaritäten mehr zwischen den Generationen geleistet. Der Sparprozess entspricht vielmehr exakt den individuellen Sparbeiträgen, d. h. es werden jedem Versicherten auf seinem Sparguthaben jeweils die geleisteten Sparbeiträge gutgeschrieben. Damit entspricht auch die Austrittsleistung jeweils der (verzinsten) Summe dieser Beiträge. Das Beitragsprimat erscheint deshalb auf dem heutigen Arbeitsmarkt, bei welchem Arbeitnehmende die Stelle öfters wechseln, zeitgemässer als das Leistungsprimat.

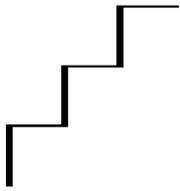
Die Paritätische Kommission Pensionskasse hat sich einstimmig für den Wechsel ins Beitragsprimat ausgesprochen. Damit haben die Sozialpartner sich auch in Riehen bei der bislang kontrovers diskutierten Primatsfrage geeinigt.

Zur Erhöhung des Rentenalters auf 65

In der Kommission wurde die Frage diskutiert, ob die mit der Senkung des technischen Zinssatzes für die Beibehaltung des heutigen Leistungsziels erforderliche zusätzliche Finanzierung von rund CHF 1 Mio. pro Jahr über zusätzliche Sparbeiträge oder über eine Erhöhung des Rentenalters erfolgen soll. Sie hat sich hier ebenfalls der Lösung des Kantons angeschlossen und befürwortet einstimmig eine Erhöhung des Rentenalters auf 65, da eine Erhöhung der Sparbeiträge aufgrund der bereits heute hohen Beiträge als nicht mehr tragbar angesehen wird.

Auf der Beitragsseite sieht der für die Mitarbeitenden des Kantons massgebende Plan, welcher gemäss dem Vorschlag der Kommission übernommen wird, wie folgt aus:

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge (Plan Standard)			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total
18 – 19	-	-	-	1.5	4.0	5.5	1.5	4.0	5.5
20 - 24	5.5	11.0	16.5	1.5	4.0	5.5	7.0	15.0	22.0
25 – 29	6.0	12.0	18.0	1.5	4.0	5.5	7.5	16.0	23.5



30 – 34	6.5	13.0	19.5	1.5	4.0	5.5	8.0	17.0	25.0
35 – 39	7.0	14.0	21.0	1.5	4.0	5.5	8.5	18.0	26.5
40 – 44	7.5	15.0	22.5	1.5	4.0	5.5	9.0	19.0	28.0
45 – 49	8.0	16.0	24.0	1.5	4.0	5.5	9.5	20.0	29.5
50 – 54	8.5	17.0	25.5	1.5	4.0	5.5	10.0	21.0	31.0
55 – 59	9.0	18.0	27.0	1.5	4.0	5.5	10.5	22.0	32.5
60 – 65	9.5	19.0	28.5	1.5	4.0	5.5	11.0	23.0	34.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

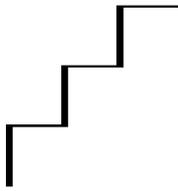
Erläuterungen zu den Beiträgen

Mit diesem Vorsorgeplan bleibt die Gemeinde Riehen analog zum Kanton bei der heutigen Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeberin. Bei der Beitragsstafelung übernimmt sie dabei die Sparkurve des Kantons. Die Kosten hängen im Beitragsprimat aufgrund der gestaffelten Beiträge von der Altersstruktur des Bestands der Mitarbeitenden ab. Die durchschnittlich benötigten Sparbeiträge ändern damit jedes Jahr mit der Änderung des Bestands der Mitarbeitenden. Per 31. Dezember 2013 lag der Durchschnittsbeitrag in Riehen bei 29,9%; er bleibt damit in etwa bei der heutigen Beitragshöhe von 29,3%. Der Plan im Beitragsprimat ist damit beitragsmässig gleich teuer wie der heutige Leistungsprimat-Plan. Mit den Risikobeiträgen von 5,5% werden nebst der Finanzierung der Risikoleistungen Tod und Invalidität für die aktiven Versicherten weiterhin auch eine vergünstigte vorzeitige Pensionierung sowie eine AHV-Überbrückungsrente finanziert.

3. Besitzstandsregelung

Umstellung führt zu Beitragslücken bei den Versicherten

Die Senkung des technischen Zinssatzes von 4,0% auf 3,0% führt auch zu einem tieferen Umwandlungssatz und somit zu tieferen versicherten Altersleistungen, oder mit anderen Worten: Für die Versicherten entsteht eine Beitragslücke, welche geschlossen werden muss, um die bisherigen Altersleistungen zu erhalten. Die Umstellung vom Leistungs- ins Beitragsprimat führt ab ca. Alter 45 zu zusätzlichen Beitragslücken, da das Alterskapital im Beitragsprimat anders als im Leistungsprimat - nämlich mit nach Alter gestaffelten Sparbeiträgen - aufgebaut wird (vgl. die vorstehenden Ausführungen zum "Plan Staat"). Wie hoch diese Beitragslücken sind, hängt vom Alter der versicherten Person ab. Ohne Erhöhung des Vorsorgekapitals, also konkrete Einzahlungen auf die individuellen Sparguthaben der Versicherten, wirken sich diese Umstellungen zum Zeitpunkt der Pensionierung in einer tieferen versicherten Rente aus. Die Gewährung eines vollen Besitzstands bedeutet somit, dass die Arbeitgeberin diese Beitragslücken schliesst, damit die Höhe der Sparguthaben für das bisherige Leistungsziel (Rentensatz 65%, Rücktrittsalter 63) genügt.



Solide Besitzstandsleistungen analog der kantonalen Lösung

Die Paritätische Kommission Pensionskasse hat sich bei der Ausgestaltung der Besitzstandsleistungen auf dieselbe Lösung verständigt wie der Kanton. Danach soll versicherten Personen kurz vor der Pensionierung gemäss dem Prinzip von Treu und Glauben ein voller Besitzstand gewährt werden. Dies betrifft Versicherte bis 5 Jahre vor dem heutigen Rücktrittsalter von 63 Jahren. Der volle Besitzstand nimmt bis 10 Jahre vor der Pensionierung (Alter 53) linear auf null ab. Zusätzlich sollen aktive Versicherte einen Besitzstand im Verhältnis zu ihrem Dienstalter erhalten. Der vorgeschlagene Besitzstand nach Dienstalter geht von der Logik aus, dass der volle Besitzstand über 38 Jahre erworben wird. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Mitarbeiterin, die seit 5 Jahren bei der Gemeinde arbeitet, $\frac{5}{38}$ oder 13% des vollen Besitzstandes erhält. Individuell angerechnet wird jeweils nur der höhere Besitzstandsbetrag aus diesen beiden Vergleichsrechnungen. Weiter soll der individuell zugewiesene Besitzstandsbetrag im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde vor Pensionierung erst nach Ablauf von weiteren 10 Jahren voll in der Freizügigkeitsleistung enthalten sein, vor Ablauf von 10 Jahren nur anteilmässig.

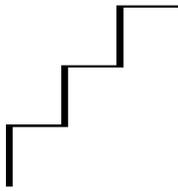
Berechnung der Kosten mit einem Projektionszins von 2,5%

Bei der Berechnung der Besitzstandskosten weicht der Vorschlag der Paritätischen Kommission Pensionskasse von der Lösung des Kantons ab. Der Kanton hat seine Besitzstandskosten mit einem Projektionszins von 1,5% berechnet. Dies bedeutet, dass er davon ausgeht, dass die Sparguthaben bis zur Pensionierung mit einem jährlichen Zins von 1,5% verzinst werden. Zwischen den Sozialpartnern in Riehen konnte kein Konsens für eine Berechnung des Besitzstands mit diesem Zins gefunden werden. Bei einem Projektionszins von 1,5% wird aufgrund der in der Teilkapitalisierung bestehenden Zinsgarantie von 3,0% auf den Sparguthaben nicht nur der nominale Besitzstand gewährt, sondern faktisch eine jährliche Lohnerhöhung von 1,5% mitberücksichtigt, unabhängig davon, ob diese Lohnerhöhung auch effektiv gewährt wird.

Die Sozialpartner haben sich schliesslich darauf geeinigt, die Besitzstandskosten mit einem Projektionszins von 2,5% zu berechnen. Damit wird nicht nur der nominale Besitzstand gewährt, sondern auch jährliche Lohnerhöhungen in der Höhe von 0,5% mitberücksichtigt. Nach dieser Berechnung betragen die Besitzstandskosten (berechnet mit dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2013) CHF 6,3 Mio. Bei einer Berechnung der Besitzstandskosten mit dem im Kanton gewählten Projektionszins von 1,5% würden sich die Besitzstandskosten dagegen auf CHF 10,5 Mio. belaufen. Die Einsparungen betragen damit rund 40%. Die Sozialpartner haben sich beim Kompromiss hinsichtlich des Projektionszinses darauf verständigt, dass die Arbeitgeberin den damit gegenüber der Eins-zu-Eins-Übernahme der kantonalen Berechnung eingesparten Betrag als Einmaleinlage zur Stärkung des Deckungsgrads in das Vorsorgewerk einbringt.

Höhe der Besitzstandskosten

Wie hoch die Besitzstandskosten schliesslich ausfallen, hängt vom Bestand der aktiv Versicherten per 1. Januar 2016 ab. Erfahrungsgemäss führen Pensionskassenumstellungen zu einer Erhöhung der Pensionierungsrate kurz vor der Umstellung, also zu einer Abnahme beim Bestand der besitzstandsberechtigten Mitarbeitenden. Grundsätzlich müsste deshalb



davon ausgegangen werden, dass die Besitzstandskosten noch abnehmen werden. Da bis Ende 2015 jedoch weitere Lehrpersonen vom Kanton zur Gemeinde wechseln, könnten die Kosten insgesamt ansteigen. Wieweit dieser Zuwachs die Besitzstandskosten überhaupt tangiert, hängt jedoch davon ab, ob der Kanton den Lehrpersonen mit Besitzstandsansprüchen diese Besitzstandsleistungen "mitgibt" oder ob die Gemeinde als übernehmende Arbeitgeberin diese Besitzstandskosten voll finanzieren muss. Trotz aller Unsicherheiten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die per 31. Dezember 2013 berechneten Besitzstandskosten nicht um mehr als 5 bis 10% verändern werden.

4. Stabilisierungsmassnahmen

Einmaleinlage zur Stärkung des Deckungsgrads

Die Sozialpartner haben sich - wie bereits erwähnt - bei der Berechnung des Besitzstands darauf verständigt, dass die aufgrund der abweichenden Berechnungsweise eingesparten Kosten zur Stärkung des Deckungsgrads des Vorsorgewerks verwendet werden sollen. Die durch die Paritätische Kommission erarbeitete Lösung enthält deshalb eine Einmaleinlage der Arbeitgeberin zur Stärkung des Deckungsgrads in der Höhe der Differenz zwischen den Besitzstandskosten, wie sie bei einer Berechnung mit einem Projektionszins von 1,5% resultieren zu einem mit einem Projektionszins von 2,5% berechneten Besitzstand. Per Stichtag 31. Dezember 2013 hätte diese Einmaleinlage CHF 4,2 Mio. betragen. Massgeblich für die Höhe dieser Einlage wird jedoch die Höhe der Besitzstandskosten per 1. Januar 2016 sein. Auch die Höhe der Einmaleinlage hängt damit vom Mitarbeiterbestand zu diesem Zeitpunkt ab, kann also leicht höher oder tiefer ausfallen.

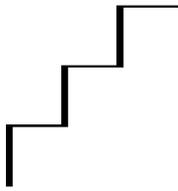
Stabilisierungsbeiträge über 10 Jahre

Zusätzlich enthält der Vorschlag der Kommission auf die Dauer von 10 Jahre begrenzte Stabilisierungsbeiträge der Arbeitnehmenden von 1,6% sowie der Arbeitgeberin von 4,5% des versicherten Lohns.

Die Kommission hat sich bei der Festlegung der Höhe dieser Beiträge von folgenden Überlegungen leiten lassen: Die Beiträge entsprechen bei den Arbeitnehmenden den im Kanton festgesetzten Stabilisierungsbeiträgen, was also dazu führt, dass die zukünftige Belastung der Arbeitnehmenden auch hier nicht höher oder tiefer ausfällt als beim Kanton. Bei den Arbeitgeberbeiträgen wurden die kantonalen Beiträge von 5% der versicherten Lohnsumme leicht reduziert. Zu dieser Reduktion hat eine analoge Betrachtungsweise bei der Berechnung der Höhe geführt: Die kantonalen Beiträge entsprechen den Kosten eines Teuerungsausgleichs auf den Renten von rund 1%. Aufgrund des leicht besseren Verhältnisses von Rentnern und Aktiven führt die gleiche Betrachtungsweise in Riehen zu Beiträgen von 4,5%. Im Kanton leistet die Arbeitgeberin während der Dauer dieser Beiträge keine Einlage in den Teuerungsfonds der Rentenbeziehenden.

Beitrag der Rentenbeziehenden

In Riehen existiert kein entsprechender Teuerungsfonds. Die Kommission hat deshalb bei der Frage der Beteiligung der Rentenbeziehenden eine vom Kanton abweichende eigene Lösung ausgearbeitet. Eine zum Kanton analoge Lösung hätte bedeutet, dass die Renten-



beziehenden durchschnittlich 1% Teuerungsverzicht während 10 Jahren hinnehmen müssten. Dies wäre für die Rentenbeziehenden schmerzlich, entspricht dies kumuliert doch einem Kaufkraftverlust auf der laufenden Rente von insgesamt 10%. Die Kommission hat sich deshalb darauf verständigt, dass der Teuerungsverzicht der Rentenbeziehenden auf durchschnittlich rund 0,5% während 10 Jahren reduziert werden sollte, unter Annahme einer Teuerung von 1% p.a. Im Gegensatz zu der vom Kanton ausgearbeiteten Lösung werden den Rentenbeziehenden jedoch die aus der letzten Sanierung bestehenden Verpflichtungen nicht erlassen. Dies bedeutet, dass zu dem im Vorschlag der Kommission enthaltenen Teuerungsverzicht noch die per 31. Dezember 2015 bestehenden Verpflichtungen aus der letzten Sanierung hinzukommen.

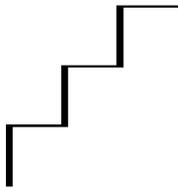
Bei der konkreten Ausgestaltung schlägt die Kommission eine Lösung mittels "Schattenrechnung" vor. Danach wird eine "Schattenrechnung" geführt, auf welcher die Arbeitgeberin den jeweiligen Gegenwert des Teuerungsverzichts der Rentenbeziehenden gutschreibt. Die Gutschrift erfolgt, sofern der Gemeinderat für die aktiv Versicherten eine Teuerung beschliesst, und wird jeweils nach der gewährten Teuerung berechnet. Der Teuerungsverzicht endet, sobald diesem Fonds die Hälfte der kumulierten Arbeitgeberbeiträge von 4,5% zuzüglich der "Schuld" aus der vorangehenden Sanierung gutgeschrieben ist. Berechnet per 31. Dezember 2013 macht dies (ohne Schuld aus der vorangehenden Sanierung) einen Betrag von CHF 5,4 Mio. aus. Massgeblich für die Berechnung dieses Betrags soll jedoch nach dem Vorschlag der Kommission der Versichertenbestand per 1. Januar 2016, also zum Zeitpunkt des Beginns der Umstellung sein. Ob der Betrag höher oder tiefer ausfällt, hängt vom dazumaligen Bestand ab. Mit einem Beitrag von rund CHF 5 Mio. tragen die Rentenbeziehenden die Umstellungskosten ungefähr in der Höhe der Hälfte des Kapitalbedarfs von CHF 10 Mio., welcher aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes auf dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden entsteht und zulasten des Deckungsgrads geht. Dieser Beitrag ist deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt angemessen.

Auswirkungen dieser Massnahmen auf den Deckungsgrad

Zugunsten des Deckungsgrads werden bei dieser Lösung über 10 Jahre folgende Beträge in das Vorsorgewerk eingebracht (Stand Ende 2013):

CHF 3,8 Mio. (Stabilisierungsbeitrag Arbeitnehmende) + CHF 10,8 Mio. (Stabilisierungsbeitrag Arbeitgeberin) + CHF 4,2 Mio. (Einmaleinlage Arbeitgeberin) = CHF 18,8 Mio.

Im Verhältnis zu den per Ende 2013 angenommenen Verbindlichkeiten von CHF 208 Mio. (nach Senkung des technischen Zinssatzes und nach Besitzstandseinlage) führt dies zu einer Verbesserung des Deckungsgrads um rund 9 Prozentpunkte, immer unter der Voraussetzung, die Sollrendite von 3,6% (3,0% technischer Zins zuzüglich 0,6% zur Äufnung der Rückstellungen) werde erreicht. Durch die in der Kommission ausgehandelte Abweichung von der kantonalen Lösung (tieferer Projektionszins bei der Besitzstandsberechnung) und der dadurch ermöglichten Einmaleinlage der Arbeitgeberin sichert die Gemeinde damit den Wechsel in die Teilkapitalisierung wesentlich besser ab als der Kanton. Die kantonalen



Massnahmen für den Bereich Staat führen zu einem Deckungsgrad von 99,4% per Ende 2024⁵.

Bei einem Ausgangsdeckungsgrad von knapp 96% nach Umstellung würde sich der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen dagegen innert 10 Jahren auf knapp 105% verbessern. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die bestehende Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in Höhe von CHF 7,250 Mio. bei einem Deckungsgrad von 103,5% frei wird und der Deckungsgrad in diesem Moment auf 100% zurückfällt. Die Arbeitgeberin kann also in diesem Zeitpunkt frei entscheiden, ob diese Mittel weiterhin zugunsten des Deckungsgrads dienen sollen oder als normale Arbeitgeberbeitragsreserve für die zukünftigen Kosten der Arbeitgeberin verwendet werden sollen. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang die Frage diskutiert, ob bereits heute eine Regelung getroffen werden soll, wie mit der Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht umzugehen ist, wenn sie in eine normale Arbeitgeberbeitragsreserve umgewandelt wird und damit für die Arbeitgeberin wieder unbeschränkt zur Verfügung steht. Die Kommission hat sich jedoch dagegen entschieden, dies bereits zum heutigen Zeitpunkt festzulegen, und hält es für sinnvoller, zunächst die weitere Entwicklung der Anlagerendite und damit des Deckungsgrads abzuwarten.

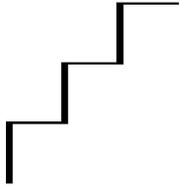
5. Sanierungsmassnahmen

Der Kanton sieht erst bei einem Deckungsgrad von 83,5% Sanierungsmassnahmen vor. Er reagiert damit aus Sicht der Kommission spät, definiert dafür aber bereits konkrete Massnahmen. Diese sehen folgendermassen aus: Bei Vorsorgewerken in der Teilkapitalisierung - also für den Fall des Wechsels in die Teilkapitalisierung auch beim Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen - werden die Sparguthaben von Gesetzes wegen nur noch mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, wenn der Deckungsgrad 83,5% unterschreitet. Liegt der Deckungsgrad unter 80%, dann werden die Sparkapitalien mit 0% verzinst.

Gemäss den Regelungen im Personalrecht des Kantons, welche für die Gemeinde Riehen nicht gelten, wird die Differenz dieser Verzinsung zum technischen Zins von 3,0% als Sanierungsbeitrag der Arbeitnehmenden angesehen und der Kanton ist verpflichtet, im gleichen finanziellen Umfang eine Einmaleinlage in das Vorsorgewerk zu tätigen. Dies kann zu einer hohen finanziellen Belastung führen, da jedes Zinsprozent rund 3 Beitragsprozenten entspricht. Bei einer Verzinsung mit 0% müsste der Kanton somit rund 9% der versicherten Lohnsumme als Einmaleinlage in das Vorsorgewerk einbringen.

Die Kommission hat sich gegen die Übernahme dieser Sanierungsregel entschieden, da die Gefahr besteht, dass sie den Deckungsgrad zu stark absinken lässt. Die Kommission schlägt stattdessen vor, dass die Gemeinde bereits bei einem Deckungsgrad von unter 90% Sanierungsmassnahmen prüft und allenfalls ergreift und ab einem Deckungsgrad von unter 85% zwingend Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind.

⁵ Auszug aus der Präsentation "Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Basel-Stadt", gehalten anlässlich des Kundenanlasses der PKBS vom 18. Juni 2014 von Dr. Peter Schwendener, Leiter Finanzverwaltung



Gemäss diesem Vorschlag soll die Gemeinde zudem darauf verzichten, die Sanierungsmassnahmen bereits heute festzulegen. Welche Massnahmen sinnvoll und tragbar sind, sollen die Sozialpartner vielmehr unter genauer Kenntnis der Situation im Zeitpunkt eines allfälligen Sanierungsbedarfs festlegen.

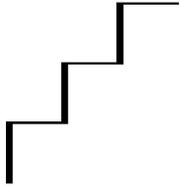
V. Lastensymmetrie

Die von den Sozialpartnern ausgehandelte Lösung führt in den nächsten 10 Jahren insgesamt zu folgenden Kosten und Lasten der Arbeitnehmenden, Rentenbeziehenden und der Arbeitgeberin:

Kosten und Lasten für die gesamten 10 Jahre (berechnet mit Stichtag 31.12.2013)	
Arbeitnehmende und Rentenbeziehende	Arbeitgeberin
Stabilisierungsbeiträge: CHF 3,8 Mio.	Stabilisierungsbeiträge: CHF 10,8 Mio.
Teuerungsverzicht Rentenbeziehende: CHF 5,4 Mio.	Besitzstandskosten: CHF 6,3 Mio.
Erhöhung Rücktrittsalter: CHF 10 Mio.	Einmaleinlage zugunsten Deckungsgrad: CHF 4,2 Mio.
Total: CHF 19,2 Mio.	Total: CHF 21,3 Mio.

Da ein Beitrag der Arbeitnehmenden die Erhöhung des Rücktrittsalters von 63 auf 65 Jahre ist, wird diese ebenfalls bewertet. Für die Bewertung dieses Parameters wird auf den seinerzeitigen Ratschlag des Regierungsrats Basel-Stadt abgestellt, welcher die "Einsparung" bei den Sparbeiträgen dank Erhöhung des Rücktrittsalters mit 4% der versicherten Lohnsumme veranschlagt hat. Oder anders ausgedrückt: Zur Erreichung desselben Leistungsziels wie heute im Alter 63 von 65% des letzten versicherten Lohns müssten die Sparbeiträge um 4% der versicherten Lohnsumme erhöht werden. Dies ergibt bei der Gemeinde Riehen rund CHF 1 Mio. pro Jahr.

Obenstehender Zusammenschluss der Lasten und Kosten zeigt ein leichtes Übergewicht auf Seiten der Arbeitgeberin. Wird aber zusätzlich berücksichtigt, dass die Arbeitnehmenden bei der Besitzstandsregelung im Vergleich zur kantonalen Berechnung etwas geringer ausgesetzt werden und bei der vorgeschlagenen Lösung zudem die Chance für die Arbeitgeberin besteht, dass die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht über CHF 7,2 Mio. wieder in eine echte Arbeitgeberbeitragsreserve umgewandelt wird, dann stellt sich der Kompromiss auch hinsichtlich der Lastensymmetrie als ausgewogen dar.



VI. Beurteilung des Vorschlags der Sozialpartner durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass damit für die Neuordnung der beruflichen Vorsorge eine gute und ausgewogene Lösung vorgelegt werden kann. Der Gemeinderat begrüsst es aus personalpolitischen Gründen sowie aus Arbeitsmarktüberlegungen, dass mit diesem Kompromiss den Mitarbeitenden der Gemeinde auch in Zukunft eine mit dem Kanton vergleichbare Pensionskassenlösung angeboten werden kann. Wäre den Sozialpartnern kein Konsens auf dieser Basis gelungen, dann würde nach Ansicht des Gemeinderats insbesondere der Prozess der Übernahme der Primarschule vom Kanton beeinträchtigt. Denn den Lehrpersonen, welche im Zuge dieser Übernahme vom Kanton zur Gemeinde gewechselt haben (und nächstes Jahr noch wechseln werden), wurden im Übernahmevertrag mit dem Kanton Basel-Stadt insgesamt "vergleichbare Arbeitsbedingungen" zugesichert. Falls die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde Riehen in Zukunft wesentlich schlechtere Pensionskassenleistungen oder deutlich höhere Beiträge als der Kanton beinhalten würde, dann dürfte von Seiten der Lehrpersonen in Frage gestellt werden, ob diese Voraussetzung noch erfüllt ist. Rückübertritte zum Kanton und zukünftige Rekrutierungsprobleme könnten damit nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat konnten sich die Sozialpartner in Riehen zudem analog zum Konsens im Kanton in einer seit Jahren intensiv diskutierten Frage einigen. Mit dem gleichzeitigen Wechsel bei der Finanzierung ins System der Teilkapitalisierung und der damit verbundenen Zinsregel für die Verzinsung der Sparguthaben ist dabei sichergestellt, dass mit dem Primatwechsel keine einseitige Risikoverschiebung zulasten der Mitarbeitenden resultiert. Über die wirkungsvollen und von den Sozialpartnern gemeinsam getragenen Stabilisierungsmassnahmen wird zudem erreicht, dass das Finanzierungsgleichgewicht trotzdem bestehen bleibt und der Vorschlag nicht zulasten späterer Generationen geht.

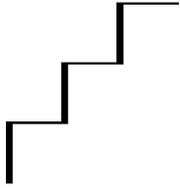
VII. Erläuterungen zu den Beschlüssen

Ermächtigung zum Abschluss eines Anschlussvertrags

Mit den beantragten Beschlüssen wird der Gemeinderat zum Abschluss des Anschlussvertrags mit der PKBS mit den vorstehend dargelegten Eckwerten ermächtigt. Inwieweit der zukünftige Inhalt des Anschlussvertrags in der Lohn- und Personalordnung nachvollzogen werden soll, wird im Lauf des nächsten Jahrs zu prüfen sein. Heute regelt das Lohn- und Personalrecht die berufliche Vorsorge nicht direkt, sondern verweist dafür auf den jeweils geltenden Anschlussvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung. Mit der Ermächtigung zum Abschluss des Anschlussvertrags steht damit die zukünftige Vorsorgelösung fest, und es kann der von der Stiftungsaufsicht verlangte Finanzierungsplan noch rechtzeitig erstellt werden.

Besitzstand und Einmaleinlage

Bei den Besitzstandskosten wird der Bestand der Mitarbeitenden per 1. Januar 2016 massgebend sein. Die Kosten können deshalb nicht mit einem Frankenbetrag eingesetzt werden, sondern es muss definiert werden, nach welchen Grundsätzen der Besitzstand zu berech-



Seite 18

nen ist. Nach dem Vorschlag der Kommission hängt auch die Einmaleinlage mit den Besitzstandskosten zusammen, weshalb auch hier kein Frankenbetrag, sondern die Berechnungsart festgelegt wird.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat aus den dargelegten Gründen, dem Vorschlag der Paritätischen Kommission Pensionskasse für die Neuordnung der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Riehen gemäss den nachfolgenden Beschlüssen zuzustimmen.

Riehen, 18. November 2014

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

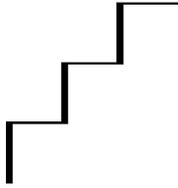
Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Beigefügt: Beschlussesentwurf betreffend die Neuregelung der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Riehen

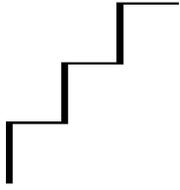
Beilagen: Anhang I : Vergleich Voll- versus Teilkapitalisierung
Anhang II: Offertübersicht alternativer Vorsorgeträger in der Vollkapitalisierung



Beschluss des Einwohnerrats betreffend die Neuregelung der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Riehen

Vom

1. Der Einwohnerrat ermächtigt den Gemeinderat zum Abschluss eines Anschlussvertrags mit der PKBS für die bisher im Leistungsprimat bei der PKBS versicherten Mitarbeitenden analog zu der für die Mitarbeitenden des Kantons im Pensionskassengesetz vorgesehenen Regelung und mit Finanzierung der Leistungen im System der Teilkapitalisierung. Der globale Ausgangsdeckungsgrad gemäss Art. 72d BVG, Stichtag 1. Januar 2012, beträgt 80%, derjenige für die aktiven Versicherten 56%.
2. Der neue Anschlussvertrag ist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Pensionskassengesetzes vom 4. Juni 2014 abzuschliessen und hat insbesondere folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:
 - a. Die Höhe der Spar- und Risikobeiträge sowie deren Aufteilung auf die Arbeitgeberin und die versicherten Personen sind gleich wie für die Mitarbeitenden des Kantons. Allfällige künftige Änderungen für die Mitarbeitenden des Kantons sind demgegenüber nicht zwingend nachzuvollziehen. Ebenfalls kann der Anschluss Riehen unabhängig von der Lösung des Kantons künftige Änderungen vornehmen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften der PKBS.
 - b. Der Vertrag legt einen Zusatzbeitrag der Arbeitnehmenden zur Stärkung des Deckungsgrads von 1,6% des zwischen Beitragsalter 25 und Alter 65 versicherten Lohns im Sinne von Art. 17 Abs. 2 lit. f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) sowie einen Zusatzbeitrag der Arbeitgeberin von 4,5% der versicherten Lohnsumme (ebenfalls Beitragsalter 25 bis Alter 65 massgebend) fest.
 - c. Die Zusatzbeiträge gemäss Buchstabe b sind auf 10 Jahre befristet. Erfüllt das Vorsorgewerk der Gemeinde vor Ablauf der 10jährigen Dauer die Voraussetzungen für einen Wechsel in die Vollkapitalisierung, dann entfallen die Zusatzbeiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeberin auf den Zeitpunkt des Wechsels in die Vollkapitalisierung.
 - d. Die Rentenbeziehenden leisten ihren Beitrag, indem sie bei einem allfälligen vom Gemeinderat für die aktiv Versicherten beschlossenen Teuerungsausgleich auf den analogen Teuerungsausgleich auf den Renten verzichten. Die Arbeitgeberin führt zur Ermittlung des Gegenwerts eines solchen Teuerungsverzichts eine Schattenrechnung, welcher die Kosten einer Anpassung der laufenden Renten im entsprechenden Umfang fiktiv gutgeschrieben werden. Der Teuerungsverzicht endet, sobald der Betrag dieser Schattenrechnung 22,50% der per 1. Januar 2016 für Beitragsalter 25 bis Alter 65 versicherten Lohnsumme (entspricht im Grundsatz der Hälfte von 4,5% der versicherten Lohnsumme während 10 Jahren), erhöht um den Betrag einer allfälligen noch offenen "Schuld" der

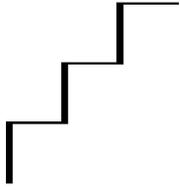


Rentenbeziehenden aus der früheren Sanierung, erreicht. Diese Vergleichsrechnung wird ohne Zinsen vorgenommen.

- e. Für die Mitarbeitenden des Reintegrationsprogramms sowie für die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden kann eine abweichende Lösung abgeschlossen werden.
3. Für alle versicherten Personen des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Pensionskassengesetzes vom 4. Juni 2014 25 Jahre oder älter sind, wird ein zu den § 14 Abs. 4, 5 und 6 Pensionskassengesetz vom 4. Juni 2014 analoger Besitzstand gewährt. Für die Berechnung dieses Besitzstandes wird davon abweichend ein Projektionszins von 2,5% als Basis verwendet. Die Einwohnergemeinde leistet die Einmaleinlage für diese Besitzstandsleistungen auf den ersten Banktag nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Pensionskassengesetzes vom 4. Juni 2014.
4. Die Einwohnergemeinde leistet auf den ersten Banktag nach Inkrafttreten des neuen Anschlussvertrags mit der PKBS eine Einmaleinlage in das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen zugunsten des Deckungsgrads. Die Höhe der Einmaleinlage entspricht der Differenz zwischen den mit einem Projektionszins von 2,5% berechneten Besitzstandsleistungen gemäss Ziff. 2 dieses Beschlusses zu den mit einem Projektionszins von 1,5% berechneten Besitzstandsleistungen.
5. Die Einwohnergemeinde Riehen stellt eine Staatsgarantie für folgende Leistungen, soweit sie aufgrund der in Ziffer 1 aufgeführten Ausgangsdeckungsgrade nicht voll finanziert sind:
 - a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen,
 - b. Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands sowie
 - c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.

Die Höhe dieser Staatsgarantie betrug per Stichtag 1. Januar 2012 CHF 37 Mio. Da die Staatsgarantie 20% der Vorsorgekapitalien und Rückstellungen beträgt, ändert sich ihre Höhe mit der Veränderung der Vorsorgekapitalien und Rückstellungen entsprechend.

Die Staatsgarantie entfällt mit dem automatischen Übergang des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen ins System der Vollkapitalisierung gemäss § 6 Abs. 2 Pensionskassengesetz, also im Zeitpunkt, in dem der Deckungsgrad des Vorsorgewerks mindestens 116% beträgt und die übrigen Voraussetzungen für eine genügende Wertschwankungsreserve erfüllt sind.



Seite 21

6. Zusätzlich zu der im Bundesrecht vorgeschriebenen Regelung, wonach gemäss Art. 72a Abs. 1 Bst. b BVG der Ausgangsdeckungsgrad sowohl für sämtliche Verpflichtungen des Vorsorgewerks einerseits (globaler Deckungsgrad) und der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten nicht unterschritten werden darf, und zusätzlich zu den Sanierungsregelungen gemäss Rahmenreglement soll Folgendes gelten: Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen unter 90%, sind Sanierungsmassnahmen zu prüfen und allenfalls zu ergreifen. Sinkt er unter 85%, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Jürg Sollberger

(Ablauf Referendumsfrist)

(Auszug aus dem Ratschlag des Regierungsrats zum Gesetz betreffend die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt vom 3. September 2014; angepasst für die Situation in Riehen)

Vollkapitalisierung oder Option Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie

Vollkapitalisierung

Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen gedeckt sein. Die Vorsorgeeinrichtung muss einen Deckungsgrad von mindestens 100% ausweisen. Bei einem Deckungsgrad von 100% besteht allerdings noch keine finanzielle Risikofähigkeit, da keine Wertschwankungsreserve vorhanden ist. Beim Vorsorgewerk Riehen entsprechen 16% Wertschwankungsreserve rund CHF 33 Mio.

Im Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrags, werden bei gleichzeitiger Unterdeckung die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs gekürzt. Genauso müssen Reserven und freie Mittel bei Überdeckung mitgegeben werden.

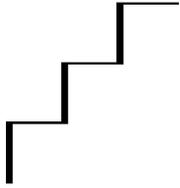
Wird für das Vorsorgewerk Riehen der Weg der Vollkapitalisierung gewählt, bestehen u.a. folgende Möglichkeiten zum Erreichen der 100%:

- Sanierung mit einem Sanierungsplan, gemäss dem nach fünf bis sieben Jahren, spätestens aber nach zehn Jahren ein Deckungsgrad von 100% erreicht werden muss. Diese Vorgaben sind dieselben, welche auch für privatrechtliche Einrichtungen gelten. Für eine solche Sanierung stehen als mögliche Instrumente primär Sanierungsbeiträge, wovon die Arbeitgeberin mindestens die Hälfte zu leisten hat, zur Verfügung. Im Beitragsprimat kann zusätzlich das Instrument der Minderverzinsung eingesetzt werden, was einer temporären Leistungsreduktion gleichkommt.
- Einmaleinlage des Arbeitgebers, damit das Vorsorgewerk sofort einen Deckungsgrad von 100% ausweist, und damit Vorfinanzierung des Anteils der Destinatäre an der Sanierung. Diese Vorfinanzierung muss von den Destinatären über temporär höhere Beiträge oder einen temporären Lohnverzicht rückerstattet werden (analog früherer Sanierungen).
- Anerkennung der Unterdeckung als Schuld, sodass die PKBS den Fehlbetrag als verzinsliche Forderung (mit oder ohne Amortisation) einstellt und damit einen Deckungsgrad von 100% ausweist. Die Arbeitgeberin kann die Arbeitnehmenden an der Rückzahlung dieser Forderung über eine Beitragsverschiebung beteiligen – in demjenigen Umfang, wie die Arbeitnehmenden während der Amortisationsdauer höhere Beiträge als bisher leisten, wird der Arbeitgeber entlastet.

Teilkapitalisierung

Überblick System

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 (sprich am 1. Januar 2012) die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (Sys-



tem der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt.

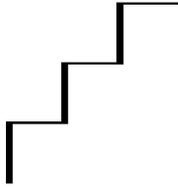
Das BVG sieht vor, dass künftig bei Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung und mit Staatsgarantie die Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden dürfen. Die Ausgangsdeckungsgrade sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom obersten Organ zu bestimmen. Es besteht nur noch vom Niveau dieser Ausgangsdeckungsgrade bis zu 100% eine Staatsgarantie. Bei Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade sind hingegen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Dabei sind zwei Ausgangsdeckungsgrade zu unterscheiden: Einerseits derjenige für die gesamte Vorsorgeeinrichtung ("globaler Deckungsgrad") und andererseits derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden vollumfänglich gedeckt sind. Damit das oberste Organ diese Ausgangsdeckungsgrade – zumindest teilweise – festlegen kann, sind neu die Instrumente einer Wertschwankungsreserve (trotz Unterdeckung) und einer Umlageschwankungsreserve vorgesehen. Allerdings gehen diese zulasten des Deckungsgrads: Weist eine Vorsorgeeinrichtung z.B. einen Deckungsgrad von 90% aus und werden Reserven von 20%-Punkten beschlossen, sinkt der globale Ausgangsdeckungsgrad auf 70%. Damit ergibt sich für das oberste Organ im Hinblick auf den zu erreichenden Mindestdeckungsgrad von 80% ein Zielkonflikt zwischen höheren Reserven einerseits und tieferen Ausgangsdeckungsgraden andererseits: denn ein höherer Ausgangsdeckungsgrad liegt zwar näher bei den zu erreichenden 80%, ohne Reserven ist aber die Wahrscheinlichkeit für die Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrads infolge eines schlechten Anlagejahrs deutlich höher.

Neu dürfen künftig bei Teilliquidationen, z.B. wegen Auslagerungen von einzelnen Personalbeständen, auch in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Teilkapitalisierung die Freizügigkeitsguthaben gekürzt werden, sofern der Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt. Für Riehen stehen allerdings keine diesbezüglich relevanten Auslagerungsprozesse an, so dass diese Bestimmungen keine grosse Bedeutung haben.

Als weitere wesentliche materielle Änderungen sind die beiden Regelungen erwähnenswert, wonach der zur Erreichung des Zieldeckungsgrads von 80% vorgesehene Finanzierungsplan auch den jeweils erreichten Deckungsgrad gewährleisten soll, und die Staatsgarantie erst bei Erreichung eines Deckungsgrads von 100% und zusätzlich vollständiger Wertschwankungsreserve wegfallen kann. Im Gegensatz zu den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vollkapitalisierten Kassen, die keine Staatsgarantie benötigen, kann es somit sehr lange dauern, bis auf eine solche verzichtet werden kann.

Aus versicherungstechnischer Sicht die anspruchsvollste dieser neuen gesetzlichen Vorgaben ist diejenige, dass der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten nicht mehr unterschritten werden darf. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies: Angenommen, bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse seien die Vorsorgekapitalien für die Rentenbeziehenden und für die aktiven Versicherten gleich gross, d.h. ihr Anteil betrage je 50% – es gibt zahlreiche Kassen, bei denen der Rentneranteil bereits höher ist, beim Vorsorgewerk Riehen liegt



Seite 3

er nach Senkung des technischen Zinssatzes und Leisten der Besitzstandseinlage Stand Ende 2013 bei rund 52% – und der globale Deckungsgrad belaufe sich auf 70%. Zur Bestimmung des zweiten Ausgangsdeckungsgrads, desjenigen für die aktiven Versicherten, sind nun die Rentenbeziehenden voll zu kapitalisieren, womit für die Aktiven noch 20% des Vermögens verbleiben, was nur noch einen Deckungsgrad von 40% für die aktiven Versicherten ergibt (= 20% : 50%). Bei jeder Pensionierung eines aktiven Versicherten sind damit nur 40% des bei der Pensionierung erforderlichen Kapitals vorhanden, die restlichen 60% sind von den verbleibenden Aktiven im Umlageverfahren zu finanzieren. Isoliert betrachtet werden allerdings umgekehrt für die Aktiven auch nur 40% der sonst notwendigen Sparbeiträge benötigt, um den Deckungsgrad stabil zu behalten. Die restlichen 60% der Sparbeiträge stehen somit für das Umlageverfahren zur Verfügung. Damit ist jede Kasse mit tiefem Deckungsgrad und hohem Anteil an Rentenbeziehenden darauf angewiesen, dass sich die Summe der nicht benötigten Sparbeiträge und die benötigte Umlagesumme für neue Rentenbeziehende im Gleichgewicht befinden.

Berechnungen System Teilkapitalisierung

Zentral für die oben erwähnte Stabilität des Deckungsgrads im System der Teilkapitalisierung ist die Quote der Aktiven, die jedes Jahr pensioniert wird, gemessen an ihrem Vorsorgekapital im Verhältnis zum gesamten Vorsorgekapital der Aktiven. Sind die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers so festgelegt, dass die Finanzierung bei einem Deckungsgrad von 100% im Gleichgewicht ist, muss im System der Teilkapitalisierung bei einem tieferen Deckungsgrad der Aktiven für die Stabilität dieses Deckungsgrads nur der entsprechende Prozentanteil der Sparbeiträge für den Sparprozess verwendet werden. Der übersteigende Teil der Sparbeiträge kann dazu verwendet werden, um den Deckungsgrad jener Versicherten, die pensioniert werden, auf 100% zu erhöhen. Ob die Mittel, die im Sparprozess nicht benötigt werden für jene Versicherten ausreichen, die aufgrund ihrer Pensionierung auf 100% angehoben werden müssen, hängt von der Pensionierungsquote des Vorsorgekapitals der Aktiven und dem Deckungsgrad für die Aktiven ab. In der nachstehenden Tabelle ist der Zusammenhang bei einem Gesamtbeitrag von 28,5% bei einem Deckungsgrad von 100% dargestellt.

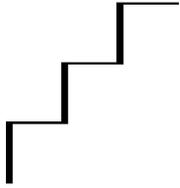
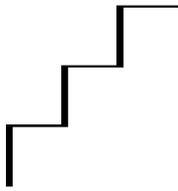


Tabelle 1: *Teilkapitalisierung: Finanzierungsbeiträge in Abhängigkeit von Deckungsgrad und Pensionierungsquote (Berechnungen Swisscanto Vorsorge AG)*

Deckungsgrad Aktive	Neue Rentner 6% VK Aktiv	Neue Rentner 7% VK Aktiv	Neue Rentner 8% VK Aktiv	Neue Rentner 10% VK Aktiv
50%	26.4%	28.2%	30.0%	33.6%
60%	26.8%	28.3%	29.7%	32.5%
70%	27.3%	28.3%	29.4%	31.5%
80%	27.7%	28.4%	29.1%	30.5%
90%	28.1%	28.4%	28.8%	29.5%
100%	28.5%	28.5%	28.5%	28.5%

Je nach Kombination von Pensionierungsquote und Deckungsgrad wäre der bei dieser Kombination notwendige Gesamtbeitrag höher oder tiefer als 28,5%. Bei einer eher tiefen Pensionierungsquote (unter 7% des Vorsorgekapitals) würde demnach ein Gesamtbeitrag von weniger als 28,5% ausreichen, bei einer höheren Pensionierungsquote (über 7% des Vorsorgekapitals) müsste ein etwas höherer Gesamtbeitrag einkalkuliert werden, um den Deckungsgrad stabil zu halten.

Für den Bereich Riehen lag die Pensionierungsquote in den Jahren 2012 und 2013 bei 7,0%, der Deckungsgrad für die Aktiven liegt bei einem technischen Zinssatz von 3,0% Ende 2013 bei rund 90%. Damit ist gemäss der obenstehenden Tabelle der reglementarische Beitrag ausreichend, um diesen Deckungsgrad stabil zu behalten.

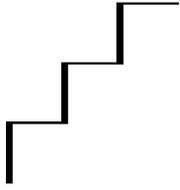


Vergleich der beiden Systeme

Tabelle 2: Schematische Gegenüberstellung der Voll- und der Teilkapitalisierung

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
<p><i>Staatsgarantie:</i> Keine</p>	<p><i>Staatsgarantie:</i> Voraussetzung, bis Vollkapitalisierung inkl. Wertschwankungsreserve erreicht ist Garantie des Teils zwischen Ausgangsdeckungsgrad und 100%</p>
<p><i>Deckungsgrad:</i> Ausweisen wie bisher (ein Deckungsgrad) 100% Deckungsgrad darf nicht unterschritten werden bzw. es sind entsprechende Sanierungsmassnahmen zu ergreifen</p>	<p><i>Deckungsgrad:</i> Zwei Deckungsgrade: Globaler und derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem die Rentenbeziehenden auf 100% gestellt sind (somit beläuft sich der Grad für die aktiven Versicherten zu Beginn auf unter 100%) Ausgangsdeckungsgrade dürfen nicht unterschritten werden</p>
<p><i>Sanierungsmassnahmen:</i> Unterschreiten 100% Deckungsgrad</p>	<p><i>Sanierungsmassnahmen:</i> Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade sowie bei Abweichen vom Finanzierungsplan auf den Zieldeckungsgrad</p>
<p><i>Aufsicht:</i></p>	<p><i>Aufsicht:</i> Genehmigt Führung der Kasse im teilkapitalisierten Verfahren Genehmigt Finanzierungsplan</p>
<p><i>Vorteil:</i> Keine Abhängigkeit von der Bestandesstruktur (Aktive – Rentenbeziehende), sofern die "richtigen" technischen Parameter gewählt werden (technischer Zinssatz etc.) Sofortiger Wegfall der Staatsgarantie Klare Verhältnisse: Gleiche Stellung wie eine privatrechtliche Stiftung</p>	<p><i>Vorteil:</i> Keine einmalig hohen Kapitalkosten mit entsprechendem Sanierungsbedarf Mit Deckungsgrad von 80% Mindestziel erreicht, danach ist gesetzlich nur noch dieser Grad sicherzustellen</p>
<p><i>Nachteil:</i> Einmalig hohe Kostenbelastung, insbesondere wenn die Pensionskasse auf gesunde Füsse gestellt werden soll; oder alternativ Möglicherweise lange Sanierungsdauer und damit unattraktive Pensionskasse für die Versicherten, wenn Kasse mittels Sanierungsmassnahmen ohne Einlage oder Schuldanererkennung der Arbeitgeberin einen Deckungsgrad von 100% erreichen soll</p>	<p><i>Nachteil:</i> Nur Kanton und Gemeinden sind garantiefähig Anfälligkeit auf demographische Veränderungen innerhalb der Kasse, da Rentenbeziehende immer zu 100% zurückgestellt sein müssen; Verschlechterung des Aktiven – Rentnerverhältnisses führt zu erhöhter Umlage und somit zur Verteuerung der laufenden Finanzierung Staatsgarantie fällt sehr spät weg</p>

Der Vorteil eines Systems der Teilkapitalisierung für öffentlich-rechtliche Pensionskassen liegt also in den für die öffentliche Hand weniger hohen Sanierungsanforderungen, da nur bis auf 80% Deckungsgrad ausfinanziert werden muss. Auch die Finanzierung der Verpflichtung für die Aktiven fällt günstiger aus, da das notwendige Kapital nur zum Teil aufgebaut werden muss. Auf der anderen Seite fallen bei Pensionierungen Umlagekosten an, da nun das fehlende Kapital ergänzt werden muss. Unter der Bedingung, dass sich diese beiden



Seite 6 Komponenten in einem Gleichgewicht befinden, ist die Finanzierung der laufenden Rentenansprüche trotz fehlendem Vermögensertrag gesichert.

Der grosse Vorteil der Teilkapitalisierung aus Sicht Riehen ist derjenige, dass mit einem angenommenen Startdeckungsgrad von rund 95% die Zielvorgabe des Bundes von 80% weit überschritten ist und in diesem Umfang eine Wertschwankungsreserve besteht. Würde hingegen die Vollkapitalisierung beibehalten werden, müsste die Unterdeckung von 5% saniert werden, wobei bei einem Deckungsgrad von 100% noch keine Wertschwankungsreserve besteht. Falls der Anschluss auf einigermaßen sichere Füsse gestellt werden soll, beispielsweise indem die Hälfte der Zielwertschwankungsreserve finanziert wird, sind dies nebst der Ausfinanzierung auf 100% zusätzliche CHF 17 Mio. (= 8% der Verpflichtungen in Höhe von CHF 208 Mio.).

Offertenübersicht Gemeinde Riehen

Anbieter	Offerte erstellt	Absage	Begründung Absage
Abendrot		X	Versicherterbestand zu gross, eigener Rentnerbestand würde überdurchschnittlich wachsen
ASGA		X	Rentenbestand, Abbildung Vorsorgeplan nicht 1:1 möglich
Bâloise	X		
Swisscanto Flex	X		
Gemini		X	Rentenbestand, Marktchancen gering im Vergleich mit anderen Anbietern
Helvetia		X	Verhältnis Rentner zu Aktiven; Altersstruktur der Aktiven
Pax		X	Können Anforderungen nicht erfüllen
Swiss Life		X	Absage aufgrund Profitabilitätsrechnung (zu viele Rentner und Personen im Alter der vorz. Pensionierung)
Transparenta		X	Verhältnis Rentner zu Aktiven
Zürich		X	Verhältnis Rentner zu Aktiven